

Satzung des Historischen Vereins zu Peitz e. V.

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ Historischer Verein zu Peitz e. V. “ (im folgenden „ Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Registernummer VR 692 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck des Vereins

1. Der Historische Verein zu Peitz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde durch die Erforschung der Stadt- und Festungsgeschichte von Peitz.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch historische Vorträge zur Stadt- und Festungsgeschichte, durch Zeitzeugeninterviews, durch historische Stadtführungen, durch Recherchetätigkeiten in den einschlägigen Kommunal-, Landes- und Bundesarchiven, durch Veröffentlichungen zur Stadt- und Festungsgeschichte, etc.
3. Die Mittel des Vereins setzen sich aus unregelmäßigen Zuwendungen (Spenden, Förderbeiträge) und den Jahresbeiträgen der Mitglieder zusammen und dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern (= ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern oder unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür sind ein Beschluss der Mitgliederversammlung und die Zustimmung des Ehrenmitgliedes erforderlich.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen und das Stimmrecht ausüben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - im Sinne der Satzung zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft, durch Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
 - a). Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b). Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied vermittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied, egal ob juristische und natürliche Person, besitzt nur eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen davon sind Beschlüsse nach § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 2. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe.
9. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung
 - Wahl beziehungsweise Abberufung der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Finanzordnung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Vereinsmitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
Der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt (vom Tag der Wahl an gerechnet); sie bleiben aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder können mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und / oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 10 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäß Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Einzelheiten zur Kassenprüfung werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
Teichland Stiftung
Hauptstraße 35
03185 Teichland
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft und löst die alte Satzung ab.